



Stadt Coswig (Anhalt)

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: COS-BV-481/2018					
öffentlich	Aktenzeichen:	kü-noe				
	Datum:	10.08.2018				
	Einreicher:	Bürgermeister				
	Verfasser:	Ordnungsamt				
Betreff:						
Satzung über die Entschädigung für Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich Tätige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Coswig (Anhalt)						
Beratungsfolge	Mitglieder		Abstimmungsergebnis			
	Soll	Anw.	Mitw.-verbot	Daf.	Dag.	Ent.
03.09.2018	Ortschaftsrat Bräsen					
03.09.2018	Ortschaftsrat Cobbelsdorf					
03.09.2018	Ortschaftsrat Düben					
03.09.2018	Ortschaftsrat Köselitz					
03.09.2018	Ortschaftsrat Ragösen					
03.09.2018	Ortschaftsrat Senst					
03.09.2018	Ortschaftsrat Stackelitz					
04.09.2018	Ortschaftsrat Serno					
04.09.2018	Ortschaftsrat Hundeluft					
04.09.2018	Ortschaftsrat Wörpen					
04.09.2018	Ortschaftsrat Zieko					
05.09.2018	Ortschaftsrat Thießen					
05.09.2018	Ortschaftsrat Buko					
05.09.2018	Ortschaftsrat Klieken					
06.09.2018	Ortschaftsrat Jeber-Bergfrieden					
07.09.2018	Ortschaftsrat Möllensdorf					
04.09.2018	Ordnungsausschuss					
11.09.2018	Haushalts- und Finanzausschuss					
12.09.2018	Hauptausschuss					
27.09.2018	Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt)					

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) beschließt die

Satzung über die Entschädigung für Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich Tätige der
Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Coswig (Anhalt).

Beschlussbegründung:

Die Beschlussfassung erfolgt auf Grund des § 45 Abs. 2 Nr. 1 KVG LSA.

Es wird vorgeschlagen, dass nunmehr eine Anpassung der monatlichen Aufwandsentschädigung an die überarbeitete Feuerwehrsatzung entsprechend der Funktionen und Aufgaben der Stützpunktwehrleiter erfolgt, um eine Gleichbehandlung zu gewährleisten.

Der Rahmen, der durch Runderlasse vom Land Sachsen-Anhalt vorgegeben wurde, findet bei der hier zu beschließenden Satzung über die Entschädigung für Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich Tätige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Coswig (Anhalt) Anwendung. Die vorgeschlagenen monatlichen Aufwandsentschädigungen bewegen sich innerhalb der gesetzlichen Bemessungsgrenzen.

Weiterhin wird die Aufwandsentschädigung für die Stadtjugend- und Kinderwarte entsprechend angepasst.

Finanzielle Auswirkungen:

JA: NEIN: **X (keine Veränderung zur alten Satzung)**

Aufwendungen:

Erträge:

Planmäßig bei Kto.: 12601.542100

Überplanmäßig bei Kto.:

Außerplanmäßig bei Kto.:

Bemerkungen:

Anlagen:

- Satzung über die Entschädigung für Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich Tätige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Coswig (Anhalt)
- Synopse

Stricker
Vorsitzender des Stadtrates

A. Clauß
Bürgermeister

